

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
über die Teilrevision des Pensionskassengesetzes**

15-81

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für eine Teilrevision des Pensionskassengesetzes vom 10. Juni 2013 (SHR 185.100).

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat Schaffhausen hat das Pensionskassengesetz vom 10. Juni 2013 per 1. November 2013 in Kraft gesetzt. Damit hat man den im Jahr 2012 veränderten bundesgesetzlichen Vorgaben (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVG, SR 831.40) Rechnung getragen. Ziel der Gesetzesrevision war es, die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen rechtlich und organisatorisch zu verselbstständigen und die Rahmenbedingungen für ihre Finanzierung und Organisation neu festzulegen.

Mit Inkrafttreten der revidierten Fassung von Art. 50 Abs. 2 BVG am 1. Januar 2015 dürfen Bund, Kantone und Gemeinden die Vorsorgeleistungen, Finanzierung und Organisation ihrer Vorsorgeeinrichtung nicht mehr in ihren eigenen Erlassen regeln. Ihre Zuständigkeit wird beschränkt auf die Festlegung der Grundzüge ihrer Vorsorgeeinrichtung und auf die Regelung entweder der Finanzierungs- oder der Leistungsseite.

Die neuen Vorschriften haben die Entpolitisierung der beruflichen Vorsorge im Bereich der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zum Ziel. Aus diesem Grund mussten diese Einrichtungen zwingend verselbstständigt werden (Art. 48 Abs. 2 BVG) und das Recht der politischen Behörde, sich die Genehmigung der reglementarischen Bestimmungen des obersten Organs vorzubehalten, entfällt.

Die während der ersten beiden Jahre gesammelten Erfahrungen haben zudem gezeigt, dass das Pensionskassengesetz in einzelnen Bereichen der Praxis angepasst werden muss.

2. Die Änderungen und Erläuterungen im Einzelnen

2.1 Bezeichnung «Pensionskasse Schaffhausen PKSH» (Art. 1)

Seit dem 1. Januar 2015 tritt die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen unter dem Namen «Pensionskasse Schaffhausen» bzw. «PKSH» auf. Diese Bezeichnung entspricht einem zeitgemässen Auftritt und bringt die Verselbständigung der Pensionskasse auch im Namen zum Ausdruck. Die überwiegende Mehrheit der anderen öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen wird in den kantonalen Erlassen entsprechend bezeichnet (bspw. Pensionskasse Thurgau PKTG, Aargauische Pensionskasse APK, Luzerner Pensionskasse LUPK, Pensionskasse Graubünden PKGR, St. Galler Pensionskasse SGPK etc.). Nun soll auch die Namensänderung der «Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen» in «Pensionskasse Schaffhausen PKSH» im Pensionskassengesetz festgehalten werden.

2.2 Personalrecht (Art. 5)

Zusammen mit Art. 51a BVG, der bereits am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist und die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung dem obersten Organ (Verwaltungskommission) überträgt, reduziert Art. 50 Abs. 2 BVG den Einfluss der Gemeinwesen und stärkt die Stellung der obersten Organe öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen. Diese sollen und müssen ihre Verantwortung für die Organisation und die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahrnehmen und die dafür erforderlichen Mittel bestimmen können. Das oberste Organ ist abschliessend zuständig für die Führung des Unternehmens «Vorsorgeeinrichtung» (Art. 51a Abs. 2 Bst. f BVG). Dazu gehören auch die das Personal betreffenden Vorschriften, insbesondere personelle Regelungen und Anstellungsbedingungen. Gemäss BVG handelt es sich dabei um «unübertragbare und unentziehbare» Aufgaben. Bei der Totalrevision des Pensionskassengesetzes vom 10. Juni 2013 war man sich dieser bundesrechtlichen Vorgaben zu wenig bewusst.

Die im Pensionskassengesetz enthaltene Bestimmung, das Personal sei kantonalem Personalrecht unterstellt, ist gemäss weitverbreiteter Auffassung nur eine rein organisatorische Vorschrift, die nur unter der Voraussetzung tolerierbar ist, dass das oberste Organ bei der Umsetzung über volle Unabhängigkeit verfügt. Eine Beschränkung der Personalführung durch Ausführungsbestimmungen des Gemeinwesens oder durch einen Genehmigungsvorbehalt würde die Zuständigkeit des obersten Organs in unzulässiger Weise einschränken. Sinnvollerweise ist diese Bestimmung zu streichen. Geschäftsleitung und Mitarbeitende der Pensionskasse sollen neu in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gemäss Art. 319 ff. des Obligationenrechts stehen, analog zu Art. 26 des Gesetzes über die Schaffhauser Kantonalbank.

2.3 Koordinationsbetrag (Art. 8 Abs. 3)

Um das Vorsorgeziel zu erreichen, sind die Leistungen der ersten und zweiten Säule aufeinander abgestimmt. Das massgebende Einkommen, das in der beruflichen Vorsorge versichert werden muss, wird daher koordinierter Lohn genannt. Dieser berechnet sich aus dem Bruttojahreslohn abzüglich dem Koordinationsbetrag. Der untere Grenzlohn (1. Januar 2015: 21'150 Franken) ist das

Jahreseinkommen (brutto), ab welchem sich der Arbeitnehmer gemäss BVG obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versichern muss (vgl. Art. 2 Abs. 1 und 7 BVG). Der obere Grenzlohn im obligatorischen Bereich ist der maximal zu versichernde Verdienst. Er entspricht dem Dreifachen der maximalen AHV-Rente (1. Januar 2015: 84'600 Franken). Die Kantonale Pensionskasse versichert auch überobligatorische Lohnbestandteile bis zum eineinhalbfachen des Maximums des obersten Lohnbandes der kantonalen Lohnverordnung, d.h. bis zu 300'690 Franken (Art. 8 Abs. 5 Pensionskassengesetz).

Auf Basis des koordinierten Lohnes werden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge entrichtet und die Altersgutschriften berechnet, die dem Altersguthaben der Versicherten gutgeschrieben werden. Der aktuell geltende Art. 8 Abs. 3 definiert den Koordinationsbetrag in der Höhe der maximalen einfachen AHV-Altersrente (28'200 Franken) multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad, er darf aber die Hälfte der Bruttobesoldung nicht übersteigen. Bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % liegt dieser Koordinationsbetrag deutlich über dem seit 1. Januar 2015 gesetzlich vorgeschriebenen Betrag von 24'675 Franken (Art. 8 Abs. 1 BVG), was 7/8 der maximalen einfachen AHV-Altersrente entspricht. Das ist möglich, da die Kantonale Pensionskasse höhere Leistungen als das obligatorische Minimum versichert. Fortan soll die Festlegung der Höhe des Koordinationsbetrags in die Kompetenz der Verwaltungskommission gegeben werden. Damit kann die Verwaltungskommission den Koordinationsbetrag z. B. dem BVG anpassen. Die versicherte Besoldung kann ohne Änderung der Bruttobesoldung ansteigen und gleichzeitig wird sich auch die Altersgutschrift bei gleichen Sparbeitragsätzen erhöhen. Die Verwaltungskommission erhält damit ein zusätzliches Instrument zur Gestaltung der Vorsorgepläne. Dank dieser Flexibilität soll die Verwaltungskommission schneller auf äussere Zwänge reagieren können, bspw. um tiefere Renten infolge einer weiteren Senkung des technischen Zinses und damit einhergehend tieferer Umwandlungssätze auszugleichen und das aktuelle Leistungsniveau aufrechtzuerhalten. In Frage käme eine solche Massnahme nach heutigem Wissensstand frühestens im Jahr 2018.

Beispiele:

Geltender Koordinationsbetrag (28'200 Franken):

	Alter	Bruttobesoldung	Beschäftigungsgrad	Koordinationsbetrag	Versicherte Besoldung	Altersgutschrift
Alex Muster	56	87'000	100 %	28'200	58'800	17'493
Berta Beispiel	45	42'500	50 %	14'100	28'400	6'461

Verwaltungskommission senkt den Koordinationsbetrag auf 7/8 der max. AHV-Rente (24'675 Franken):

	Alter	Bruttobesoldung	Beschäftigungsgrad	Koordinationsbetrag	Versicherte Besoldung	Altersgutschrift
Alex Muster	56	87'000	100 %	24'675	62'325	18'534
Berta Beispiel	45	42'500	50 %	12'338	30'122	6'853

2.4 Änderung bisherigen Rechts (Art. 19)

Die Einführung der neuen Bezeichnung «Pensionskasse Schaffhausen PKS» führt zu mehreren Anpassungen im kantonalen Recht. Zu ändern ist die Bezeichnung im Dekret über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge des Regierungsrates vom 18. Februar 2008 (SHR 181.110), im Dekret über die Schaffhauser Sonderschulen vom 19. Januar 2004 (SHR 411.210) und im Spitalgesetz vom 22. November 2004 (SHR 813.100). Die bisher in Art. 19 des Pensionskassengesetzes aufgeführten Änderungen des Personalgesetzes vom 3. Mai 2004 werden infolge dieser Ergänzung in lit. a verschoben. Materiell ändert sich dadurch nichts.

3. Vernehmlassung

Die Pensionskasse Schaffhausen hat bei den grossen angeschlossenen Arbeitgebern, bei der Verwaltungskommission der Pensionskasse sowie beim Pensionskassenexperten ein informelles Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Sie sprechen sich einstimmig für den Entwurf aus.

4. Inkrafttreten

Die Änderungen sollen spätestens am 1. Juli 2016 in Kraft treten.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Schaffhausen, 20. Oktober 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Pensionskassengesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Pensionskassengesetz vom 10. Juni 2013 wird wie folgt geändert:

Art. 1

Die Pensionskasse Schaffhausen PKSH (nachstehend Pensionskasse) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Schaffhausen.

Art. 5

Das Arbeitsverhältnis von Geschäftsleitung und Mitarbeitern der Pensionskasse untersteht dem Privatrecht (Art. 319 ff. des Obligationenrechts).

Art. 8 Abs. 3

³ Zur Koordination mit den Leistungen der AHV und IV wird von der versicherbaren Besoldung ein von der Verwaltungskommission festgesetzter Anteil nicht versichert. Der Abzug darf aber nicht höher sein als die Hälfte der versicherbaren Besoldung.

Art. 19

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a) Personalgesetz vom 3. Mai 2004 (SHR 180.100)

Art. 9 Abs. 2 lit. b

² Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung

- b) mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Alters; die Anstellungsbehörde kann im Einvernehmen mit der betroffenen Person das Arbeitsverhältnis verlängern;

Art. 39 Abs. 1 und Abs. 4

¹ Das Pensionskassengesetz regelt die Absicherung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Leistungen des Arbeitgebers.

b) Dekret über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge des Regierungsrates vom 18. Februar 2008 (SHR 181.110)

In den §§ 2 Abs. 4, 6, 7 Abs. 3 und 4, 11 Abs. 3 und 4 wird der Begriff «Kantonale Pensionskasse» ersetzt durch «Pensionskasse Schaffhausen PKSH».

c) Dekret über die Schaffhauser Sonderschulen vom 19. Januar 2004 (SHR 411.210)

In § 12 Abs. 2 wird der Begriff «Kantonale Pensionskasse» ersetzt durch «Pensionskasse Schaffhausen PKSH».

d) Spitalgesetz vom 22. November 2004 (SHR 813.100)

In Art. 18 Abs. 1 und 3 wird der Begriff «Kantonale Pensionskasse» ersetzt durch «Pensionskasse Schaffhausen PKSH».

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: